

Landgericht Regensburg

Az.: 23 S 177/19
7 C 2420/18 AG Regensburg



In dem Rechtsstreit

- 1) ↑
- Klägerin und Berufungsbeklagte -
- 2)
- Kläger und Berufungsbeklagter -
- 3) ↑
- Klägerin und Berufungsbeklagte -
- 4)
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 4:

gegen

, vertreten durch d. Vorstand,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg - 2. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Pfeffer, die Richterin am Landgericht Dr. Weber und die Richterin am Landgericht Bierhenke am 06.08.2020 folgenden

18. Aug. 2020

RAe. Zirlwagen & Partner

Beschluss

1. Die beklagte Partei ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Die beklagte Partei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 2.073,50 € festgesetzt.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO. Die Berufung ist zurückgenommen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg
 Augustenstr. 3
 93049 Regensburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Pfeffer
Vizepräsident
des Landgerichts

Dr. Weber
Richterin
am Landgericht

Bierhenke
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 14.08.2020

Edenharter, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Regensburg

Az.: 7 C 2420/18



IM NAMEN DES VOLKES

zugestellt

E I N G A N G

21. Aug. 2019

RAe. Zirlwagen & Partner

In dem Rechtsstreit

1) - Klägerin -

2) - Kläger -

3) - Klägerin -

4) - Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 4:

gegen

vertreten durch d. Vorstand,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch die Richterin am Amtsgericht Schröder-Maier am 13.08.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2019 folgendes

Endurteil

1.
Die Beklagte wird verurteilt, an die Käger als Gesamtgläubiger 2.073,50 € nebst Zinsen hieraus

in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 1.12.2017 zu bezahlen.

im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 9/10.
Die Kläger als Gesamtschuldner 1/10.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar für die Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger fordern von der Beklagten Schadensersatz aufgrund einer fehlerhaften Finanzierungsberatung.

Die Kläger sind jeweils zu 1/4 Eigentümer des Anwesens in der

Die Beklagte ist ein bundesweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen. Die Kläger finanzierten das genannte Anwesen mit einem Darlehensvertrag bei der ADAXIO AMC GmbH, vormals GMAC RFC Bank GmbH vom 8.1.2007. Dieser Vertrag schrieb den Zinssatz bis 31.1.2022 fest, mithin für 15 Jahre. frühestmögliche Kündigungsmöglichkeit bestand nach dem Vertrag nach Ablauf von 10 Jahren nach Vollauszahlung bei einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Aufgrund des gesunkenen Zinsniveaus sprach der Finanzberater, der Zeuge

als Mitarbeiter einer Geschäftsstelle der Beklagten, bei den Klägern vor und bat um einen Termin in seinen Geschäftsräumen. Bei dem Gespräch empfahl er den Klägern, den ursprünglichen Darlehensvertrag bei der ADAXIO AMC GmbH zu kündigen und ein neues Darlehen zu niedrigen Konditionen abzuschließen. Die Kläger schlossen mit der Beklagten am 5.11.2013 einen Betreuungsvertrag zur Baufinanzierung. § 1 dieses Vertrags lautete „Der Mandant beauftragt den Vermittler mit der Vermittlung eines Darlehens zur Finanzierung der/des Anschlussfinanzierung“. Nach § 2 ergaben sich folgende Pflichten des Vermittlers: „Der Vermittler verpflichtet sich, diesen Auftrag fachgerecht und nachhaltig mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bearbeiten und den Mandanten hinsichtlich der erreichbaren Darlehenskonditionen ordnungs-

gemäß zu beraten“. Weiterhin wurde ein Beratungsprotokoll unterzeichnet, worin u.a. festgeschrieben wurde, dass alle beiderseitigen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach Ablauf von 6 Monaten nach Kenntnis des Mandanten von dem schadensgebundenen Verhalten bzw. Ereignis verjähren, längstens jedoch 3 Jahre nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Weiterhin wurde die Haftung der Telis Finanz auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Weiterhin unterschrieben die Kläger ein sogenanntes Vorward-Darlehen mit 4-jähriger Vorlaufzeit zur Ablösung der laufenden Baufinanzierung bei der DSL-Bank. Dieser Darlehensvertrag wies als Beginn der Laufzeit den 31.7.2017 aus. Weiterhin enthielt der Vertrag eine Vereinbarung, dass ab dem 31.7.2017 Bereitstellungszinsen an die DSL-Bank von monatlich 0,25 % zu zahlen seien. Bei Abschluss des Neuvertrags lag der ursprüngliche Darlehensvertrag vom 8.2.2017 vor. Auch überreichte der Zeuge ... den Klägern eine umfangreiche Unterlagenliste für den Abschluss des Neuvertrags. Die Unterlagenliste enthielt als erste Position unter der Überschrift „Allgemeine Unterlagen“: unterschriebener Finanzierungsantrag (Selbstauskunft) und unter der Rubrik „erhältlich bei“: hieß es: eigene Unterlagen.

Die Vollausszahlung des ursprünglichen Darlehens erfolgte am 1.5.2007. Eine Kündigungsmöglichkeit des ursprünglichen Darlehensvertrags ergab sich zum 1.11.2017. Für den Zeitraum vom 31.7.2017 bis 26.10.2017 entrichteten die Kläger Bereitstellungszinsen an die DSL-Bank in Höhe von 2.073,50 €.

Die Kläger behaupten, der Zeuge ... habe bei der Beratung übersehen, dass bei der Kündigung des ursprünglichen Darlehensvertrags eine Kündigungsfrist von 6 Monaten hinzuzurechnen sei. Eine Vollausszahlung des ursprünglichen Darlehens sei erst am 1.5.2007 erfolgt, sodass der frühest mögliche Kündigungszeitpunkt der 1.11.2017 gewesen sei. Die Kläger hätten mit einem vom Zeugen ... erstellten Schreibens den ursprünglichen Darlehensvertrag gekündigt; dieses Schreiben hätten die Kläger lediglich unterzeichnet. Die Kläger behaupten, der Zeuge ... habe bei Vertragsbeginn auf eigene Veranlassung hin den 31.7.2017 als Beginn des Forwarddarlehens festgesetzt. Er habe den Zeitpunkt der Vollausszahlung nicht selbst ermittelt und habe ins Blaue hinein den 31.7.2017 festgelegt. Es seien daher Bereitstellungszinsen angefallen wie folgt:

Bis 31.7.2017

23,84 €

1.8.17 bis 31.8.17	715,00 €
1.9.17 bis 30.9.17	715,00 €
1.10.17 bis 26.10.17	760,44 €

Die Kläger meinen, der Mitarbeiter der Beklagten sei als professioneller Finanzberater, welcher eine Provision von 1 Prozent der Darlehenssumme in Rechnung stelle, aus eigenen Stücken verpflichtet gewesen, den Ablauf der Kündigungsfrist des ursprünglichen Darlehens selbsttätig zu überprüfen. Die Beklagte sei bei der erfolgten Finanzierungsberatung zur Aufklärung über die spezifischen Nachteile und Risiken sowie über die vertragsspezifischen Besonderheiten der empfohlenen Finanzierung verpflichtet gewesen. Die Kläger sind weiterhin der Ansicht, dass ein Beratungsfehler der Beklagten bereits darin zu erblicken sei, dass eine Dokumentation seitens der Beklagten hierüber fehlt, dass das Ablösedatum wichtig sei und von den Klägern explizit hierfür Unterlagen vorzulegen seien.

Die Kläger beantragen:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger Ziffer 1 bis 4 2.214,28 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 1.12.2017 zu bezahlen.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger Ziffer 1 bis 4 eine Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 550,02 € zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.-

Die Beklagte behauptet, der Zeuge _____ habe die Kläger korrekt darüber aufgeklärt, wie sich das Ablösedatum bzw. der frühest mögliche Kündigungstermin errechnet. Er habe dabei darauf hingewiesen, dass erst 10 Jahre nach Vollauszahlung des ursprünglichen Darlehens mit einer Kündigungsfrist von weiteren 6 Monaten gekündigt werden könne. Er habe explizit darauf hingewiesen, dass dabei die 6 Monate zu den 10 Jahren hinzuzurechnen seien. Er habe sodann den Klägern die Aufgabe erteilt, das Ablösedatum durch Einholung der Information bei ihrer Bank selbst zu ermitteln. Es sei aus der übergebenen Unterlagenliste ersichtlich, dass es sich dabei um eine Selbstauskunft der Kläger handle. Außerdem hätten die Kläger mit ihrer Unterschrift unter den Finanzierungsantrag vom 5.11.2013 bestätigt, dass die Angabe des Ablösedatums korrekt sei. Aus dem für Oktober 2017 geltend gemachten Bereitstellungszins sei ein Betrag von 140,78 € herauszurechnen, da es sich dabei um keine Bereitstellungszinsen handele. Die Beklagte verweist darauf, dass im Speziellen eine Dokumentationspflicht hinsichtlich der Abklärung des Ablösedatums im Jahr 2013 nicht bestanden habe. Der Gesetzgeber habe erst im Jahr 2013 die Finanzanlagenvermittlungsverordnung eingeführt.

Die Beklagte beruft sich auf Verjährung. Sie ist der Ansicht, dass der den Klägern bereits mit Schreiben vom 28.4.2017 der Paratus AMC GmbH bekanntgeworden sei, dass das Ablösedatum nicht 31.7.2017 sondern der 1.11.2017 sei. Seit diesem Zeitpunkt seien die Kläger in der Lage gewesen, ihre Ansprüche im Wege der Klage geltend zu machen. Es sei ihnen ohne weiteres möglich gewesen, die Bereitstellungszinsen, die im Jahr 2017 anfallen würden, zu errechnen. Im übrigen seien etwaige Ansprüche der Kläger nach der Verjährungsklausel im Beratungsprotokoll vom 5.11.2013 bereits verjährt.

Bezüglich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 12.2.2019 und 10.7.2019 verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidliche Einvernahme des Zeugen _____. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 10.7.2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im überwiegenden Teil begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch gegen die Beklagte auf Schadensersatz aus einer fehlerhaften Finanzierungsberatung in Höhe von 2.073,50 €. Hinsichtlich des geforderten Restbetrags in Höhe von 140,78 € war der Anspruch abzuweisen.

Unstreitig war der Zeuge [Name] für die Beklagte tätig, als die Kläger am 5.11.2013 den Betreuungsvertrag zur Baufinanzierung, sowie den Finanzierungsvertrag unterzeichnet haben.

Der Finanzberater der Beklagten, der Zeuge [Name] hat die Kläger im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit falsch beraten. Er hat, ohne dies näher zu verifizieren, als Ablösedatum den 31.7.2017 in den Finanzierungsantrag eingesetzt. Diese Pflichtverletzung des Zeugen [Name] ist der Beklagten gemäß § 278 BGB als eigene zuzurechnen. Die Kläger tragen für ihre Behauptung, der Zeuge [Name] habe seine Pflichten aus dem Beratungsvertrag verletzt, die Beweislast. Die mit dem Nachweis negativer Tatsachen verbundenen Schwierigkeiten werden dadurch ausgeglichen, dass die Beklagte die behauptete Falschberatung substantiiert bestreiten und vortragen muss, wie im Einzelnen beraten worden sein soll.

Die Beklagte trägt hierzu vor, dass das Ablösedatum aufgrund der Angaben der Kläger Eingang in den Vertrag gefunden habe. Dies ergäbe sich aus der Unterlagenliste, K 12, in der der Finanzierungsantrag selbst und die Anlagen darin, auf der Selbstauskunft der Kläger beruhen solle.

Dies ist dem Passus in der Unterlagenliste nicht zu entnehmen. Darin ist von Fristen, Daten etc. nicht die Rede. Insbesondere nicht von einem Ablösedatum oder etwa von einem Datum der Vollauszahlung. Dieser Passus „Unterschriebener Finanzierungsantrag (Selbstauskunft)“ ist nicht

verständlich. Daraus ergibt sich nicht, welche Unterlagen die Kläger selbst beigebracht haben oder selbst beibringen sollten. Dass damit der gesamte Inhalt des Finanzierungsantrags gemeint sein soll, der unstreitig vom Zeugen [Name] vorausgefüllt worden ist, kann damit nicht gemeint sein. Diesen Mangel kann die Unterschrift der Beklagten zu 1) und 2) nicht heilen.

Die Behauptung der Beklagten, der Zeuge [Name] habe die Kläger ausdrücklich darauf hingewiesen, wie sich das Ablösedatum errechnet, ist durch die Einvernahme des Zeugen [Name] nicht nachgewiesen. Der Zeuge könnte sich an den Vorgang selbst nicht mehr erinnern, er konnte nur angeben, wie diese Gespräche normalerweise abgelaufen sind und wie er den Passus aus der Unterlagenliste „unterschiedlicher Finanzierungsantrag (Selbstauskunft)“ verstanden hat.

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass eine Beratung dahingehend stattgefunden hat, dass die Kläger das Datum der Vollauszahlung beibringen müssen. Vielmehr ergab die Einvernahme des Zeugen [Name] dass die Kläger, wenn sie denn das Datum der Vollauszahlung ermittelt hätte das Ablösedatum hätten errechnen können.

Das Ablösedatum zu errechnen und die Voraussetzungen für eine korrekte Errechnung zu verifizieren ist jedenfalls nicht Aufgabe des Kunden. Das ist eine Kardinalpflicht der Beklagten aus dem Beratungsvertrag.

Damit hat der Zeuge [Name] seine Beratungspflicht verletzt und die Beklagte hat den hierdurch entstandenen Schaden in Form der Bereitstellungszinsen zu bezahlen, § 280 BGB.

Darauf; ob der Zeuge [Name] seine Dokumentationspflicht verletzt hat, kommt es daher nicht mehr an.

Das Verschulden der Beklagten wird im Rahmen des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Dabei ist das Verschulden des Finanzberaters der Beklagten gemäß § 278 BGB der Beklagten zuzurechnen.

Im Rahmen des Schadensersatzes sind die Kläger so zu stellen, als hätte der Finanzberater das Ablösedatum korrekt berechnet und festgesetzt. In diesem Falle wäre das Datum der Anschlussfinanzierung auf den 1.1.2017 und nicht auf den 31.7.2017 festgesetzt worden, sodass die Kläger für den Zeitraum vom 31.7.2017 bis 26.10.2018 keine Bereitstellungszinsen bei der DLS-Bank zu entrichten gehabt hätten. Die Höhe der von den Klägern entrichteten Bereitstellungszinsen für den Zeitraum 31.7.2017 bis 26.10.2017 errechnet sich zu 2073,50 €. Ausweislich der Leistungsermittlung der DSL-Bank vom 1.11.2017, vorgelegt als Anlage K8, handelt es sich bei einem Betrag in Höhe von 140,78 € für den Zeitraum vom 27.10.2017 bis 31.7.2017 nicht um Bereitstellungszinsen sondern um Sollzinsen. Dieser Betrag ist daher aus dem veranschlagten Gesamtbetrag in Höhe von 760,44 € abzuziehen. Es verbleibt für den Oktober 2017 daher ein erstattungsfähiger Betrag von Höhe 619,66 €.

Der geltend gemachte Anspruch ist nicht verjährt nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB. Nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres, indem der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Nach der Rechtsprechung des BGH liegt die nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderliche Kenntnis in der Regel vor, wenn dem Geschädigten die Erhebung einer Schadensersatzklage, sei es auch nur in Form einer Feststellungsklage, erfolgversprechend, wenn auch nicht risikolos möglich ist, BGH XI ZR 122/14. Diese Kenntnis ist noch nicht gegeben, wenn der Geschädigte lediglich Kenntnis von Anknüpfungstatsachen hatte, BGH, V ZR 134/15. Für eine Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände muss hinzukommen, dass der Geschädigte aus den Anknüpfungstatsachen den Schluss auf eine Pflichtverletzung durch eine bestimmte Person zieht oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gezogen hat. Die Beklagte hat nicht substantiiert vorgetragen, dass die Kläger bereits zum Schluss des Jahres

2014 von den anspruchsbegründenden Tatsachen Kenntnis hatten. Aus dem Schreiben der PARATUS AMC GmbH vom 28.4.2014 war den Klägern nur bekannt, dass das Ablösedatum nicht der 31.7.2017, sondern der 1.11.2017 ist. Das Wissen um diese zeitliche Abweichung begründet als solches noch nicht die Kenntnis der Verpflichtung zur Zahlung von Bereitstellungszinsen an die DSL-Bank für den Zeitraum 31.7.2017 bis 26.10.2017. Vielmehr handelt es sich insoweit um eine Anknüpfungstatsache, die nicht zwingend den Rückschluss auf die Verpflichtung von Zahlung von Schadensersatz zulassen.

Das Schreiben der PARATUS AMC GmbH vom 28.4.2014 enthält lediglich den Hinweis, dass eine erfolgreiche Kündigung des Vordarlehens erst zum 1.11.2017 möglich ist. Ein Hinweis darauf, dass Bereitstellungszinsen anfallen werden, ist darin nicht enthalten; ebensowenig dass dadurch möglicherweise Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte sich ergeben könnten. Den Klägern ist daher ein schwerer Obliegenheitsverstoß in eigenen Angelegenheiten nicht vorzuwerfen. Die Kläger verfügen als Laien über keine Fachkenntnisse im Bereich der Finanzierung. Aus diesem Grunde haben die Kläger die Beklagte als bundesweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zur Vermittlung eines Darlehens zur Finanzierung einer Anschlussfinanzierung beauftragt. Wären die Kläger von der Beklagten nach Erhalt des Schreibens vom 28.4.2014 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass angesichts der zeitlichen Abweichung hinsichtlich des bereits abgeschlossenen Forwarddarlehens Bereitstellungszinsen anfallen, hätten sie daraus auch den Schluss auf eine Pflichtverletzung der Beklagten ziehen können.

Eine andere Wertung ergibt sich auch nicht aus der Verjährungsklausel im Beratungsprotokoll vom 5.11.2013. Diese stellt auf positive Kenntnis der Kläger ab, die wie bereits dargelegt, erst im Jahre 2017 mit der Geltendmachung von Bereitstellungszinsen entstanden ist.

Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten waren nicht zuzusprechen, da sich die Beklagte bei Beauftragung des Klägervertreters noch nicht in Verzug befunden hat; damit handelt es sich nicht um einen Verzugsschaden.

Zinsen: 280 Abs. 1 Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Beklagten befanden sich seit 1.12.2017 in Verzug.

Kosten: § 92 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO.

- Seite 10 -

Vorläufige Vollstreckbarkeit § 708 Ziff. 11, 711, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Regensburg
Augustenstr. 3
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Schröder-Maier
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 13.08.2019

gez.
Strauß, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle